

# Statuten des «Quiz & Puzzle Club Zurich»

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Quiz & Puzzle Club Zurich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster, ZH. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, Menschen die Möglichkeit zu geben, in geselliger Runde Rätsel und Quizfragen zu erstellen und zu lösen. Dies wird durch regelmässige kostenlose Rätsel- und Quizabende erreicht, an denen jeder teilnehmen kann, sowie durch eine kleinere Anzahl von kostenpflichtigen und nur für Mitglieder zugänglichen Veranstaltungen, um Mittel zur Unterstützung unseres Zweckes zu beschaffen. Rätsel und Quizze können von jeder Art sein und sich auf jedes legale Thema beziehen. Da wir in erster Linie ein geselliger Verein sind, gibt es bei uns kein übergreifendes Liga- oder Ranglistensystem, obwohl einzelne Veranstaltungen gegebenenfalls wettbewerbsorientiert sein können.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Das Mitgliedschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Mitglieder, die in den ersten 8 Monaten des Mitgliedschaftsjahres beitreten, müssen den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr entrichten. Mitglieder, die in den letzten 4 Monaten des Mitgliedschaftsjahres beitreten, müssen 50 % des vollen Mitgliederbeitrags für das laufende Jahr zahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es durch den Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (von denen die Gründungsversammlung die erste Instanz ist) findet jährlich im Februar oder März statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail, Instant-Messaging-Dienst und SMS sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage schriftlich (auch E-Mail gültig) und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- C. Entlastung des Vorstandes
- D. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- E. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- F. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- G. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- H. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- I. Änderung der Statuten
- J. Entscheid über Ausschlussrekurse
- K. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann maximal 2 weitere Mitglieder vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus von 3 bis 7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- A. Präsidium
- B. Vizepräsidium
- C. Finanzen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, Instant-Messaging-Dienst und SMS) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn:

- das Mitglied hat der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt, oder;
- sie für die Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten (z.B. Werbung für Veranstaltungen, Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB) erforderlich ist, oder;
- es ist gesetzlich vorgeschrieben.

Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der gesetzlich zulässigen Auftragsverarbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet ist.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

## 13. Eigentumsrecht

Der Verein besitzt keine geistigen Eigentumsrechte an Materialien, die von Mitgliedern entwickelt oder erstellt wurden, es sei denn, dies wurde im Einzelfall ausdrücklich vereinbart.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.2.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_